

Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund der § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen: „Osterwieck“.

Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Stadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Osterwieck führt ein Wappen, das Wappen der Stadt zeigt: Geviert von Silber und Rot, belegt mit einer gefüllten Rose mit Butzen in verwechselten Tinkturen.

Feld 2 sieben (3:2:1:1) silberne Sterne, Feld 3; sieben silberne Sterne (2:3:2)

(2) Die Ortsteile führen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen im zugelassenen rechtlichen Rahmen weiter.

(3) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck führt Dienstsiegel, die in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entsprechen. Es zeigt die Umschrift „Stadt Osterwieck, Landkreis Harz“ und Wappen.

Weiteres regelt die vom Bürgermeister zu erlassende Siegelordnung.

§ 3

Der Stadtrat

(1) Die Vertretung führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können / kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(5) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht in der Vertretung und in den Ausschüssen Anfragen zur eigenen Unterrichtung an den Bürgermeister zu stellen; auf die Anfragen soll innerhalb einer Frist von einem Monat Auskunft erteilt werden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 Besoldungsgruppen ab A 11 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
4. die Verfügung über Stadtvermögen i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr.7 KVG LSA wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
5. die Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Osterwieck aus Rechtsgeschäften i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
den Haupt- und Finanzausschuss und
den Bau- und Vergabeausschuss.
2. als beratende Ausschüsse
den Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport und
den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Im Verhinderungsfall vertritt der allgemeine Vertreter den Bürgermeister im Vorsitz ist auch der verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1/2 in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10, sowie über die Eingruppierung, Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Vermögenswert von 10.000 Euro bis 25.000 Euro.

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, im Vermögensbereich von 10.000 Euro bis 25.000 Euro.

4. Verfügung über Stadtvermögen i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr.7 KVG LSA, im Vermögensbereich von 10.000 Euro bis 25.000 Euro.

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Osterwieck aus Rechtsgeschäften i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, im Vermögensbereich von 10.000 Euro bis 25.000 Euro.

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, im Vermögensbereich von 501 bis 5.000 Euro.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes
2. die öffentlichen Abgaben und Steuern
3. die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
4. die Aufnahme von Darlehen
5. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung
6. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
7. Interkommunale Zusammenarbeit
8. Regionalplanung.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 11 Stadträten.

Die Stadträte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 Bau GB)
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB)
3. alle Vergabeangelegenheiten der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro.

(6) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über:

1. gemeindliche Entwicklungs- und Förderprogramme
2. mittelfristige Investitionsplanung
3. Ziele der Bauleitplanung
4. Durchführung von Planverfahren zur Bauleitplanung, insofern nicht der Stadtrat zuständig ist
5. die Angelegenheiten der Wasserver- und Abwasserentsorgung
6. Erhebung von Entgelten im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport besteht aus 7 Stadträten.

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport berät über:

- Angelegenheiten der Schulen und Kindergärten
- Angelegenheiten der Jugendklubs
- Partnerschaften
- kommunale Vereinsangelegenheiten
- kulturelle Angelegenheiten
- Angelegenheiten des Sports
- allgemeine soziale Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt besteht aus 7 Stadträten.

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt berät über:

- Angelegenheiten der Gefahrenabwehr
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs
- Angelegenheiten des Hochwasserschutzes
- Angelegenheiten des Brandschutzes
- Angelegenheiten des Baumschutzes
- Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigt.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte und über die in § 4 Ziff. 7 genannten Zuwendungen soweit deren Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen sowie für die Entscheidung über Anträge der Stadt Osterwieck auf Zurückstellung von Baugesuchen.

(3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister sollte einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 2 bekannt zu machen und sollte in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse halten vor Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung, den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss. Die Anfragen werden protokolliert.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gilt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 81 ff. KVG LSA:

a) Berßel

Die Grenzen der Ortschaft Berßel umfassen die Ortschaft Berßel mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Berßel.

b) Bühne;

Die Grenzen der Ortschaft Bühne umfassen die Ortschaft Bühne mit den Ortsteilen Bühne, Rimbeck, Hoppenstedt mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Bühne.

c) Dardesheim

Die Grenzen der Ortschaft Dardesheim umfassen die Ortschaft Dardesheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Stadt Dardesheim.

d) Deersheim

Die Grenzen der Ortschaft Deersheim umfassen die Ortschaft Deersheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Deersheim.

e) Hessen

Die Grenzen der Ortschaft Hessen umfassen die Ortschaft Hessen mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Hessen.

f) Lüttgenrode

Die Grenzen der Ortschaft Lüttgenrode umfassen die Ortschaft Lüttgenrode mit den Ortsteilen Lüttgenrode und Stötterlingen mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Lüttgenrode.

g) Osterode am Fallstein

Die Grenzen der Ortschaft Osterode am Fallstein umfassen die Ortschaft Osterode am Fallstein mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde.

h) Osterwieck

Die Grenzen der Ortschaft Osterwieck umfassen die Ortschaft Osterwieck mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Stadt Osterwieck.

i) Rhoden

Die Grenzen der Ortschaft Rhoden umfassen die Ortschaft Rhoden mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Rhoden.

j) Rohrsheim

Die Grenzen der Ortschaft Rohrsheim umfassen die Ortschaft Rohrsheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Rohrsheim.

k) Schauen

Die Grenzen der Ortschaft Schauen umfassen die Ortschaft Schauen mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Schauen.

l) Veltheim

Die Grenzen der Ortschaft Veltheim umfassen die Ortschaft Veltheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Veltheim.

m) Wülperode

Die Grenzen der Ortschaft Wülperode umfassen die Ortschaft Wülperode mit den Ortsteilen Wülperode, Göddeckenrode und Suderode mit dem Gebiet der bis zum 31.12. 2009 selbstständigen Gemeinde Wülperode.

n) Zilly;

Die Grenzen der Ortschaft Zilly umfassen die Ortschaft mit den Ortsteilen Zilly und Sonnenburg mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Zilly .

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt, mit Beginn der Wahlperiode 2019 wird in den Ortschaften unter 300 Einwohner ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt

bis 500 Einwohner (EW)	5 Ortschaftsräte,
von 501 bis 3000 EW	7 Ortschaftsräte,
von 3001 bis 5000 EW	9 Ortschaftsräte

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen.
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen.
3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfwettbewerben.
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 410 Euro nicht übersteigt.
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 150 Euro nicht übersteigt.
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 5 und 6 unberührt.
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Berßel	am 15.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Bühne	am 10.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Dardesheim	am 09.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Deersheim	am 14.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Hessen	am 08.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Lüttgenrode	am 14.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Osterode am Fallstein	am 09.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Osterwieck	am 16.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Rhoden	am 14.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Rohrsheim	am 08.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Schauen	am 16.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Veltheim	am 15.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Wülperode	am 10.07.2014	Beschluss 1/II/2014
Zilly	am 07.07.2014	Beschluss 1/II/2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, analog der Verfahrensweisen nach § 12 durchzuführen.

§ 18

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

(4) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt die in § 4 Ziff. 7 genannten Zuwendungen entgegen zu nehmen, soweit deren Vermögenswert 100 € nicht übersteigt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen in der Ilsezeitung. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Poststelle im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, in 38835 Osterwieck während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Ilsezeitung hingewiesen.

(2) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 Nummer 1) bis 22).

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft.

(4) Ortsüblich für die Stadt Osterwieck bedeutet, dass in nachfolgend aufgeführten Schaukästen der Ortsteile Bekanntmachungen ausgehängt werden:

- 1) Berßel, an der Bushaltestelle in der Wasserlebener Straße
- 2) Bühne, an der Bushaltestelle in der Hoppenstedter Straße
- 3) Dardesheim, Sürenstraße 228 - Rathaus
- 4) Deersheim, Neue Straße (Markt 500)
- 5) Gödeckenrode, Dorfstraße, Abzweig Bachstraße
- 6) Hessen, Stobenstraße, am Feuerwehrgerätehaus
- 7) Hoppenstedt, am Dorfgemeinschaftshaus
- 8) Lüttgenrode, Dorfstraße, Ecke Knabenstraße
- 9) Osterwieck, am Rathaus - Am Markt 11
- 10) Osterwieck, am Einkaufszentrum Höhe Aldi-Markt
- 11) Osterwieck, Kreuzung Florian-Geyer-Straße, Ecke Thomas-Müntzer-Weg
- 12) Osterode am Fallstein, Kirchstraße 46
- 13) Rhoden, Fallsteinstraße gegenüber Kulturhaus, freistehend
- 14) Rimbeck, Dorfstraße - bei der Kirche freistehend
- 15) Rohrsheim, Gemeindeweg 33
- 16) Schauen, An der Spülig 11 vor der Gaststätte
- 17) Sonnenburg, Rabenberg - an der Bushaltestelle
- 18) Stötterlingen, Dorfstraße - an der Bushaltestelle
- 19) Suderode, Dorfstraße - an der Bushaltestelle
- 20) Wülperode, Dorfstraße, Abzweig Schulstraße - KITA
- 21) Veltheim, Sackstraße 48
- 22) Zilly, Dorfstraße, Abzweig Freibad

(5) Die Aushangfrist für Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt eine Woche für sonstige Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Aushang folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 12.03.2015

Wagenführ
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Genehmigung des Landkreises

Gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wurde die am _____ vom Stadtrat der Stadt Osterwieck beschlossene Hauptsatzung der Stadt Osterwieck am _____ von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz genehmigt.